

5./III. 1915.

### Gegen den Mißbrauch der Brotkarten.

Die Magistrate und anderen Verwaltungen der zum Groß-Berliner Brotkartenverbände gehörigen Gemeinden haben beschlossen, die gewerbliche Abgabe von Weizen- und Roggenmehl an Verbraucher einschließlich der Speisebetriebe am Freitag, Sonnabend und Sonntag jeder Woche bis auf weiteres zu untersagen. Das Verbot tritt sofort in Kraft, wird also schon heute früh seine Wirkung ausüben.

Es sind dafür folgende Erwägungen maßgebend gewesen:

In sehr vielen Stellen ist die Beobachtung gemacht worden, daß die Hausfrauen an den letzten Wochentagen unverwendete Abschnitte der Brotkarten dazu benutzen, um Mehl auf Vorrat für eine längere Zeitdauer zu kaufen. Das ist mit den Absichten der Brotkarte und mit dem Zwange der Lage gänzlich unvereinbar. Zunächst wird allgemein mit Bestimmtheit erwartet, daß der Teil der auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden wöchentlichen Brotmenge, welchen die einzelne Familie nicht verbraucht, weil sie imstande ist, sich andere Nahrungsmittel zu verschaffen, der Allgemeinheit erhalten bleibt und nicht zu selbstsüchtigen Sparzwecken zurückgelegt wird. Die zugemessene Brot- und Mehlmenge ist für die minderbemittelten Kreise der Bevölkerung unentbehrlich, dagegen ist sie für einen nicht unbedeutlichen Teil der wohlhabenden Bevölkerung reichlich bemessen. Demgemäß ist damit gerechnet, daß dieser Teil der Bevölkerung von der wöchentlichen Menge einen erheblichen Teil unbenutzt läßt. Tatsächlich ist denn auch schon ein edler Wettstreit entstanden, Abschnitte der Brotkarte, ja bei größeren Familien ganze Brotkarten, unverbraucht zurückzugeben. Nur so läßt es sich ermöglichen, daß die Gemeinde mit der Durchschnittsmenge auskommt, weil sie neben den Bäckern beispielsweise auch noch die Konditoren, teilweise auch Teigwarenfabriken mit Mehl versorgen muß. Wenn aber dem entgegen zahlreiche Bürgerfamilien die Brotkarten zum Aufspeichern von Mehl mißbrauchen, so wird die Möglichkeit einer gerechten Verteilung vereitelt.

Es kommt noch ein zweites hinzu: Auf der Groß-Berliner Brotkarte sind die zulässige Mehlmenge und Brotmenge einander völlig gleichgestellt. Das konnte geschehen, weil durchschnittlich der Mehlverbrauch zum Brotverbrauch im Verhältnis etwa von 1 zu 10 steht. Wird jedoch der Mehllankauf gesteigert, so ergibt sich eine ungerechte und undurchführbare Begünstigung des Mehllankaufs, weil aus einer bestimmten Menge Mehl eine größere Gewichtsmenge Brot hergestellt wird. Deshalb wird auch in der veränderten Brotkarte, welche demnächst unter Zugrundelegung einer täglichen Kopfmenge von nur 200 Gramm ausgegeben werden soll, die Gleichstellung von Mehl und Brot keinesfalls aufrechterhalten bleiben, vielmehr der Bezug von Mehl wesentlich erschwert werden. Bis das geschieht, bedarf es der jetzt ergangenen Anordnung, die verhüten soll, daß am Schluß jeder Woche ein Ansturm auf die Mehlvorräte stattfindet.